

Ordnung durch Prüfung und Prüfungswesen – ein (kurzer) historischer Rückblick



JAN QUAST

Lehrbeauftragter am Institut für Berufliche Bildung und Arbeitslehre der Technischen Universität Berlin



TANJA MANSFELD

Dr. phil. Dipl.-Ing., wiss. Mitarbeiterin am Institut für Berufliche Bildung und Arbeitslehre der Technischen Universität Berlin



FRIEDHELM SCHÜTTE

Prof. Dr. habil. Dipl.-Ing., Institut für Berufliche Bildung und Arbeitslehre der Technischen Universität Berlin

Das institutionalisierte Prüfungswesen verbindet Bildungs- und Beschäftigungssystem. Mit Prüfungen werden Berechtigungen erteilt, die einerseits Institutionen, andererseits Zugänge zu Teilarbeitsmärkten sichern. Im Beitrag wird ein historischer Blick auf die Genese und Entwicklung des modernen Prüfungswesens geworfen. Dabei werden in systematisierender Absicht die Besonderheiten von Prüfungen und Prüfungswesen hinsichtlich Recht und Ordnungspolitik, Institution und Prüfungsformaten angesprochen. Der Schwerpunkt liegt dabei – im Sinne des BBiG – auf dem betrieblichen Prüfungsteil.

Konstitution und Entwicklung von Prüfung und Prüfungswesen

Das Berufsbildungsreformgesetz von 2005 hat mit der Etablierung des Unterrichtskonzepts der Handlungsorientierung das Prüfungswesen modernisiert. Charakter und Struktur der Prüfung gehen nunmehr über eine klassische Fertigungsprüfung hinaus. Bereits die Gewerbeordnung des Norddeutschen Bundes von 1869–1871 – für das Deutsche Reich als Reichsgewerbeordnung (RGO) übernommen – formulierte für die Gesellenprüfung im Handwerk vor allem formale Standards. Der Abschluss der handwerklichen Meisterlehre stützte sich fortan auf ein geordnetes Prüfungsverfahren hinsichtlich Zweck, Gegenstand, Prüfungsausschüssen, Personal und Gebühren. Die Novellierung der RGO von 1897 fixierte erstmals die Anerkennung schulischer Leistungen, erbracht an Fortbildungs- oder Fachschulen (§§ 131 ff. insbes. § 131c RGO v. 1897). Mit der Gesellenprüfung wurden der Zugang zu einem bestimmten Teilarbeitsmarkt sowie die formale Vorleistung zur Ablegung der Meisterprüfung i. S. der Gewerbeordnung rechtlich geordnet. Mit der Etablierung der Industrielehre im späten Kaiserreich geriet das Monopol der vom Handwerk verantworteten Kammerprüfung ins Wanken. Mitte der 1920-er Jahre gingen die ersten Industrie- und Handelskammern dazu über, eigene Prüfungen, teilweise in Absprache mit dem Handwerk, durchzuführen und neue, der Industrielehre angemessene Standards einzuführen (vgl. SCHÜTTE 1992, S. 83 ff.). Auf diesen Auto-

nomiebestrebungen der Groß-Industrie basierte die ordnungspolitische Neuordnung des Prüfungswesens mit der rechtlichen Trennung von handwerklicher Gesellen- und industrieller Facharbeiterprüfung (vgl. SCHÜTTE 2012). Mit Erlass des NS-Reichserziehungsministeriums wurde im Jahr 1938 die formale Gleichstellung von Facharbeiter-, Kaufmannsgehilfen- und Gesellenprüfung verabschiedet. Darüber hinaus wurde die Zulassung zur Prüfung liberalisiert. Während das schulische Prüfungswesen nach 1949 eine ordnungspolitische Erneuerung in den Ländern durch die Einführung neuer Prüfungsstandards (Benotung etc.) erfuhr, verharnte der rechtliche Rahmen von Meister- und Industrielehre auf dem Stand der Zwischenkriegszeit. Die Neubewertung schulischer Leistungen markierten am Lernort Schule eine Wende. Demgegenüber pflegte der Lernort Betrieb Tradition. Handwerksordnung (HwO) und das Industrie- und Handelskammergesetz prägten das betriebliche Prüfungsgeschäft von Gesellen- und Facharbeiterausbildung bis zum Inkrafttreten des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) am 1. September 1969.

Mit dem BBiG wurde eine formalrechtliche Harmonisierung des Prüfungswesens herbeigeführt. Rechtssystematisch wurde die Regulierung der Meisterlehre in das BBiG integriert (BBiG 1969, Dritter Teil; HwO 2006, 4. Abschnitt, §§ 31–40). Die im Vierten Abschnitt »Prüfungswesen« fixierten Paragraphen (§§ 34 bis 43 BBiG) regelten fortan – rechtlich vergleichbar der RGO – den Gegenstand der Prüfung, die Einrichtung von Prüfungsausschüssen (§ 36) durch die »zuständige Stelle«, die »Berufung« des Perso-

nals (§ 37), ferner Vorsitz und Zulassung (§ 39) sowie die Prüfungsordnung (§ 41) in Abstimmung mit dem Hauptausschuss des BIBB einschließlich einzelner Bestimmungen zur Durchführung von »Zwischenprüfungen« (§ 42). Die formale Rückbindung an und die Kontrolle durch den BIBB-Hauptausschuss¹ sicherte einerseits staatliche Mitbestimmung, andererseits eine rechtliche Klammer zur Sicherung der Interessen von Handwerk, Industrie und Gewerkschaften. Mit dem Gesetz wurde ferner die Beteiligung von mindestens einer Lehrperson einer berufsbildenden Schule (§ 37) festgeschrieben. Ebenso wurde die Bedeutung schulischer Unterrichtsinhalte als Prüfungsgegenstand anerkannt.

Das Berufsbildungsreformgesetz (BerBiRefG) von 2005 übernahm im Kern die Rechtssystematik des 1969-er Gesetzes. Wesentliche Ergänzungen beinhalten die »Zulassung zur Prüfung«, die Absolventinnen und Absolventen vollzeitschulischer Bildungsgänge unter Vorbehalt eine Teilnahme an der Abschlussprüfung einräumen (§ 43 Abs. 2 BBiG), Bestimmungen zur »Abschlussprüfung in zwei auseinanderfallenden Teilen« (§ 44 i. V. m. § 48) sowie Regelungen über »Zusatzqualifikationen« (§ 49). Für die handwerklichen Berufe ist weiterhin die HwO bei substantiell vergleichbarer Prüfungspraxis rechtsverbindlich (vgl. i. E. § 3; hier auch Abweichungen etc.). Die Gleichwertigkeit und formale Anerkennung der in berufsbildenden Schulen erbrachten berufsfachlichen Leistungen nach § 43 Abs. 2 BBiG bzw. § 36 Abs. 2 HwO stellt nicht nur eine ordnungspolitische Flexibilisierung dar, sondern vor allem eine Annäherung der beruflichen Lernorte auf curricularer Grundlage. Die Zulassung zur Abschlussprüfung, die Aufwertung resp. Anerkennung von zusätzlich erworbenen Qualifikationen und die (fach-)didaktische Übernahme des Unterrichtskonzepts Handlungsorientierung eröffneten dem dualen System neue Spielräume. Die veränderten Prüfungsmodalitäten spiegeln mithin auch eine Öffnung des dualen Systems wider.

Zuständigkeit und Prüfungsformate

Im Folgenden werden zwei Themenbereiche näher betrachtet, die das Prüfungswesen seit der Verabschiedung des BBiG intensiv beschäftigen:

1. Wer ist autorisiert, Prüfungsaufgaben zu erstellen?
2. Welche Prüfungsformen sind angemessen?

Die Frage, ob die »zuständige Stelle« nicht nur formal die Prüfungen mit der Einsetzung von Prüfungsausschüssen durchführt (i. S. § 36 BBiG), sondern auch inhaltlich bestimmt, hat in den 1970-er Jahren wiederholt zu unterschiedlichen Interpretationen geführt. Während eine

Lesart von BBiG und HwO davon ausging, dass Prüfungsausschüsse auf der Basis vorliegender Ausbildungsordnungen die Prüfungsaufgaben inhaltlich festlegen und die Verantwortung damit beim Prüfungsausschuss liege (vgl. EULE 1982), zweifelte eine andere Lesart die umfassende Kompetenz der Prüfungsausschüsse an (vgl. HAHN/HURLEBAUS 1982). Der »zuständigen Stelle« wurde damit eine besondere Aufsichtspflicht zugesprochen. Wenngleich dazu u. W. kein höchstrichterliches Urteil ergangen ist, haben sich unterschiedliche Verwaltungsgerichte mit dieser Frage beschäftigt und die rechtliche Stellung der »zuständigen Stelle« i. S. § 36 BBiG bestätigt (z. B. VwG Düsseldorf 1982; BMBF 1995, S. 143 ff.). Die im BIBB-Hauptausschuss in den 1980-er Jahren geführte Diskussion um adäquate Prüfungsformen lässt unterschiedliche Meinungen erkennen. Sie gehen jedoch über formale Aspekte der Zuständigkeit hinaus und widmen sich den Besonderheiten von Fertigungs-, schriftlicher sowie mündlicher Prüfung (vgl. bspw. REISSE 1984, 1986). Zum einen stand die Relevanz programmierter Prüfungsverfahren im Zentrum der Debatte (1987), zum anderen die Frage der Formulierung sog. flexibler Prüfungsaufgaben, um den Nachweis berufsbezogener »Schlüsselqualifikationen« zu erbringen.

Die Berufung der Prüfungsausschuss-Mitglieder wurde einerseits den zuständigen Stellen überantwortet, andererseits durch die Handwerksordnungen geregelt. Den Handwerksmeisterinnen und -meistern stand traditionell das Recht der Prüfungen der Gesellen zu. Während mit der Rechtslage nach 1969 diese Tradition fortgesetzt wurde, verlangte die Abnahme der Facharbeiterprüfung eine formal-rechtliche Entsprechung. Mit der »Verordnung über die berufs- und arbeitspädagogische Eignung für die Berufsausbildung in der gewerblichen Wirtschaft« (AEVO) vom 20. April 1972 wurde diese rechtssystematische Lücke geschlossen. Industriemeister/-innen erhielten die gleichen Rechte und Pflichten (§ 2 und 4 AEVO). Fortan rekrutierten sich aus diesem Kreis u. a. die Mitglieder von Prüfungsausschüssen zur Abnahme und Durchführung sowohl der Zwischen- als auch der abschließenden Facharbeiterprüfung. Die damit verbundene Eignungsfeststellung räumte der Vorbereitung und Durchführung des Facharbeiterexamens einen besonderen Stellenwert ein (§ 2 Punkt 7 AEVO). Die Forderung des BBiG nach Sachkundigkeit und Eignung wurde damit substantiell erfüllt (§ 40 Abs. 1 BBiG).

Die Frage der Prüfungsformate hat sich nach Einführung des BBiG wiederholt gestellt; u. a. mit Blick auf die Relevanz von Zwischenprüfungen, EDV-gestützte Formate und Fertigungsprüfungen. Eine Kritik an den programmierten PAL-Prüfungen ging damit ebenso einher wie die Frage nach der Gewährleistung von Gütekriterien (Objektivität, Reliabilität, Validität). EDV-basierte Abschlussprüfungen wurden 2002 an der IHK Frankfurt/Main für den Beruf Informatikkaufmann/-frau am PC erstmals erprobt. Mit

¹ Bis 1976 Bundesausschuss für Berufsbildung

Einführung der »gestreckten Abschlussprüfung« hat sich die Diskussion verlagert (s.u.). Seit 2002 wurden im Rahmen von Erprobungsverordnungen mit der gestreckten Abschluss- bzw. Gesellenprüfung neue Prüfungsstrukturen in metall-, elektro-, konstruktions- und fahrzeugtechnischen Berufen etabliert. Seit der Reform des BBiG im Jahre 2005 ist auch in regulären Ausbildungsordnungen eine »Abschlussprüfung in zwei zeitlich auseinanderfallenden Teilen« (§ 5) möglich. Bei Neuordnungen sollte fortan geprüft werden, ob diese Praxis Anwendung finden kann. Seit 2009 wird die gestreckte Abschlussprüfung nicht nur in gewerblich-technischen, sondern auch in kaufmännischen Ausbildungsberufen erprobt.

Konzentration des Prüfungswesens – der Weg zu einheitlichen Standards

Die Bestimmung des Geltungsbereichs sowie die Festlegung von Prüfungsgegenständen sind Kernbestand eines jeden Prüfungswesens. Waren bis in die unmittelbare Nachkriegszeit hinein die Prüfungsausschüsse hinsichtlich Aufgaben und Anforderungen vergleichsweise autonom, so änderte sich dies mit Beginn der öffentlichen Debatte um ein BBiG. Noch in den 1960-er Jahren war es üblich, dass die Kammern (IHK, HK) ihre eigenen Prüfungen erstellten. Seinerzeit wurden offene Prüfungsaufgaben ohne Prüfungskatalog, ohne Berücksichtigung von Gütekriterien praktiziert.

Bereits 1948, unmittelbar nach Kriegsende, wurde jedoch in Baden-Württemberg die »Prüfungsaufgaben- und Lehrmittelentwicklungsstelle« (PAL) als zentrale Aufgabenerstellungseinrichtung für die Entwicklung gewerblich-technischer Aufgaben zur Durchführung praktischer Prüfungen gegründet. In Bayern erstellten seit 1953 einzelne Kammern – für die kaufmännischen Berufe die IHK Nürnberg, für die gewerblich-technischen Berufe die IHK München – landeseinheitliche Prüfungsaufgaben i.S. des »Leitkammersystems«. Aber auch Fachverbände wie der Zentral-Fachausschuss für die Druckindustrie (heute ZFA Druck und Medien) verabschiedeten noch vor Gründung der Bundesrepublik eine bundeseinheitliche Ausbildungsordnung und Prüfungsaufgabenerstellung, die am 1. April 1949 in den sog. West-Zonen in Kraft trat (vgl. ZFA 2009). Erst das BBiG bewirkte eine Homogenisierung. Seit den frühen 1970-er Jahren verhandelten der Industrie- und Handelstag (heute DIHK), Kammern aus Bayern, Baden-Württemberg und Hessen über eine Vereinheitlichung von Prüfungen. Als Ergebnis dieser Verhandlungen wurde 1974 die Aufgabenstelle für kaufmännische Abschluss- und Zwischenprüfungen (AkA) für kaufmännische und kaufmännisch-verwandte Ausbildungsberufe gegründet. Später traten der AkA weitere, nach 1989 auch die neuen Bundesländer bei (vgl. MÜLLER 2009).

Nordrhein-Westfalen kündigte bereits zu Beginn der Gespräche Anfang der 1970-er Jahre die Gründung einer eigenen Aufgabenerstellungsstelle an – die Zentralstelle für Prüfungsaufgaben (ZPA) Köln. Auch im norddeutschen Raum entwickelten die Kammerbezirke Berlin, Bremen, Schleswig-Holstein (Kiel, Flensburg, Lübeck) und Hamburg zunächst eigene Aufgabenstellungen je Kammerbezirk bzw. Bundesland. 1995/96 schlossen sich diese Bezirke zum »Nordverbund« in kooperativer Absicht zusammen. Ein Ergebnis mündete bspw. in der AkA, die für die kaufmännischen Berufe die Abschlussprüfungen in Bayern, Brandenburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen entwickelte – für einzelne Berufe auch für Berlin, Bremen und Schleswig-Holstein. In Baden-Württemberg war eine Koordinierungsstelle für die schriftlichen, die PAL für die praktischen Prüfungen zuständig. Die ZPA erstellte die Prüfungen in Nordrhein-Westfalen. Eigene Prüfungsaufgaben gab es in Hamburg und zum Teil in Berlin, Bremen und Schleswig-Holstein (vgl. MÜLLER 2009). Während bei den Abschlussprüfungen eine Zentralisierung zu beobachten war, sah es bei den Zwischenprüfungen völlig anders aus. Von bundeseinheitlichen Prüfungen konnte Ende des 20. Jahrhunderts keine Rede sein.

Darauf reagiert 1998 der DIHT mit einem Arbeitskreis. Ziel der Intervention war es, Eckpunkte für bundeseinheitliche Prüfungen zu erarbeiten. Bereits 1999 wurden erste Berufe bundeseinheitlich geprüft. Neugeordnete und neu geschaffene sowie weitere »Altberufe« wurden sukzessive in die sog. Bundeseinheitlichkeit überführt. So waren ab 2000 alle kaufmännischen Zwischenprüfungen bundeseinheitlich. Vom Gesetzgeber wurde 2005 die überregionale Aufgabenerstellung im BBiG verankert (s.o.). Der Nordverbund und die ZPA in Köln schlossen sich 2007 zur ZPA Nord-West zusammen und kooperieren mit dem AkA für die kaufmännischen und kaufmännisch-verwandten Ausbildungsberufe. Neben dem auch heute noch aktiven ZFA Druck und Medien erstellt die PAL für die meisten gewerblich-technischen Ausbildungsberufe zentral die Prüfungsaufgaben.

Prüfungsformen – eine berufspädagogische Spurensuche

Mit der Einführung überregionaler Prüfungen stellte sich die Frage nach der Form von Prüfungsaufgaben. Der verbreiteten Praxis der offenen Aufgabenstellungen standen seit den 1970-er Jahren die Verfechter der programmierten Prüfung nach amerikanischem Vorbild gegenüber (vgl. WÖLKER 1968). Sie votierten im Kontext von Curriculumentwicklung für eine Berücksichtigung von Objektivität und Effizienz. Früh mahnten einige Autoren das unausge-

wogene Verhältnis von Wissenschafts- und Situationsorientierung an (vgl. REETZ 1976). Als Folge entwickelte sich bei den landesweiten bzw. -übergreifenden Prüfungen ein Mix aus gebundenen, ungebundenen und gemischten Aufgabenstellungen: Beispielsweise waren beim Kommunikationselektroniker die Prüfungsfragen in »Schaltungs- und Funktionsanalyse« im ersten Teil gebunden, im zweiten Teil ungebunden und in der »Technischen Mathematik« sowie »Technologie« bspw. gemischt.

Bereits vor der Neuordnung der Metall- und Elektroberufe 1987 bzw. der kaufmännischen Berufe 1993 begann die Auseinandersetzung um handlungsorientierte Prüfungsformate. In diesem Zusammenhang rückten die methodischen Aspekte »selbstständiges Planen«, »Durchführen« und »Kontrollieren« in den Mittelpunkt des Prüfungsgeschehens. Das Institut für Bildungsforschung (IBF 1995) empfahl sog. »Mehrfach-Frage-Aufgaben«, die Situationsbeschreibung beinhalteten und mehrere Teilfragen formulierten, um wie in der Vergangenheit Handlungskompetenz mit gebundenen Aufgaben abzufragen. Die 1997 eingeführten IT-Ausbildungsberufe stehen dafür als Beispiel. Sie zeichnen sich durch ein grundlegendes handlungsorientiertes Prüfungsformat mit einer komplexen und praxisorientierten »ganzheitlichen Aufgabe« im Rahmen der schriftlichen Prüfung aus. Die praktische Prüfung besteht aus der Dokumentation und Präsentation eines betrieblichen Auftrags bzw. einer Projektarbeit sowie einem individuellen Fachgespräch (vgl. EBBINGHAUS/GÖRMAR/STÖHR 2001).

Fazit

Gesellen- und Facharbeiterprüfungen leisten, wie der historische Rückblick zeigt, einen Beitrag zur Standardisierung und Profilierung der nicht akademischen Berufsbildung. Prüfungsformen besitzen darüber hinaus eine bemerkenswerte Kontinuität hinsichtlich ihrer Selektions- und Allokationsfunktion und damit ihrer systemischen Innen- und Außenwirkung. Wurden zunächst in der Tradition der handwerklichen Gesellenprüfung ausschließlich Abschlussprüfungen abgehalten, um spezielle Arbeitsmärkte im gewerblichen Sektor zu bedienen, so leistete die Facharbeiterprüfung im Zuge der Etablierung der Industrielehre einen Beitrag zur vertikalen und horizontalen Ausdifferenzierung von Berufsbildern und Teilarbeitsmärkten. Die Steuerung interner Arbeitsmärkte und die Beschäftigung von Un- und Angelernten sowie Facharbeiterinnen und Facharbeitern (einschl. Techniker/-innen) wurde damit eingeleitet.

Die Funktion von Zwischenprüfungen hat sich mit Einführung der Handlungsorientierung zum grundlegenden berufspädagogischen Unterrichts- und Ausbildungskonzept gewandelt. Der formale Stellenwert allerdings ist in den

vergangenen Jahrzehnten mehr oder weniger unverändert geblieben. Die Anerkennung des bestehenden Prüfungswesens ist unter den beteiligten Akteuren unbestritten. Obschon breit angelegte Curricula – wie sie Ausbildungsberufe nach BBiG repräsentieren – prinzipiell neue Prüfungsformen (z.B. Modulprüfung) ermöglichen, hat sich das etablierte Prüfungswesen in der nicht akademischen Berufsbildung historisch bewährt. Die Kooperation von Betrieb und Schule in der Prüfungsfrage steht rechtlich auf einem festen Fundament. ◀

Literatur

- BiBB (Hrsg.): Erläuterung zu der »Empfehlung für die Durchführung von mündlichen Prüfungen« des Bundesausschusses für Berufsbildung. Berlin 1976
- EBBINGHAUS, M.; GÖRMAR, G.; STÖHR, A.: Evaluiert: Projektarbeit und Ganzheitliche Aufgaben. Ergebnisbericht zur Evaluation der Abschlussprüfungen in den vier IT-Berufen. Bielefeld 2001
- EULE, M.: Erstellung und Auswahl von (schriftlichen) Prüfungsaufgaben nach Paragraph 36 Satz 1 BBiG und Paragraph 33 Abs. 1 Satz 1 HwO. Prüfungsausschüsse contra zuständige Stelle. In: BWP 11 (1982) 3, S. 1-5
- HAHN, J.; HURLEBAUS, H.-D.: Erstellung und Auswahl von (schriftlichen) Prüfungsaufgaben. In: BWP 11 (1982) 6, S. 30-34
- INSTITUT FÜR BILDUNGSFORSCHUNG (IBF): Erfassung von Handlungskompetenz in den Prüfungen der Industrie- und Handelskammern. Bonn 1995
- MÜLLER, N. W.: 35 Jahre Aka – Retrospektive und Perspektive. Nürnberg 2009
- REISSE, W.: Praxisbezogene schriftliche Aufgaben für Prüfungen und Lernerfolgskontrollen in der Berufsausbildung. Beispiel Druckindustrie. In: BWP 13 (1984) 2, S. 29-36
- REISSE, W.: Schriftliche Prüfungsaufgaben entwickeln, auch in programmierter Form. Einige Vorschläge für die Praxis. In: BWP 15 (1986) 3, S. 73-78
- REETZ, L.: Beruf und Wissenschaft als organisierende Prinzipien des Wirtschaftslehre-Curriculums. In: Die Deutsche Berufs- und Fachschule 72 (1976) 11, S. 803-818
- SCHÜTTE, F.: Berufserziehung zwischen Revolution und Nationalsozialismus. Ein Beitrag zur Bildungs- und Sozialgeschichte der Weimarer Republik. Weinheim 1992
- SCHÜTTE, F.: Berufsbildungsrecht: Geschichte, Systematik, Politik – Ein Überblick. In: Recht der Jugend und des Bildungswesens 60 (2012) 4, S. 465-478
- WÖLKER, H.: Zensuren aus dem Computer. Mainz 1968
- ZFA DRUCK UND MEDIEN: 60 Jahre ZFA. Kassel 2009